

reduzierten Einzugsflächen „Stand August 1984“, ab 01.05.1994 unter Einbeziehung der sich zum Gemeindeteil Kleingeschaidt des Marktes Heroldsberg ermittelten reduzierten Einzugsflächen „Stand 21.12.1988“.

Diese Anteile betragen hiernach:

Gemeinde	%-Kanal
Buckenhof	3,17
Dormitz	5,76
Eckental	34,56
Heroldsberg	4,09
Hetzles	3,79
Kleinsendelbach	5,67
Marloffstein	2,20
Neunkirchen am Brand	26,59
Spardorf	3,77
Uttenreuth	10,40
	100,00

(3) § 26 Abs. 5 wird wie folgt neu gefaßt:

Die Beitragslasten am Herstellungsaufwand zu § 3 Abs. 1 Buchstabe b) (Beteiligung an den Kosten der Kläranlage Erlangen) werden entsprechend dem auf jedes Verbandsmitglied entfallenden Anteil an den auf Grund entsprechender Vereinbarung mit der Stadt Erlangen in die Kläranlage der Stadt Erlangen ableitbaren Einwohnergleichwerten verteilt.

Die Anteile betragen:

Gemeinde	%-Kläranlage
Buckenhof	2,34
Dormitz	7,60
Eckental	25,79
Heroldsberg	2,81
Hetzles	4,14
Kleinsendelbach	2,82
Marloffstein	3,06
Neunkirchen am Brand	29,68
Spardorf	1,77
Uttenreuth	19,99
	100,00

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.1994 in Kraft.

Uttenreuth, den 01.12.1994

H ä n f l i n g
Verbandsvorsteher

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Teufelsbadstube“, Kalchreuth

Vom 17.11.1994

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erläßt das Landratsamt Erlangen-Höchstadt folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 07.11.1994 Az. 820-8632 ERH-1/94 genehmigte

Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1662, 1665, 1666, 1667 und 1677/2 (Teilfläche) der Gemarkung Kalchreuth und auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1688 (Teilfläche), 1692/13 der Gemarkung Kalchreuther Forst gelegenen Wald-, Teich- und Bachflächen werden als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von ca. 14 ha und erhält die Bezeichnung „Teufelsbadstube“.
- (3) Die Abgrenzung des Landschaftsbestandteils ergibt sich aus den Karten M = 1:25000 (Anlage 1) und M = 1:5000 (Anlage 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M = 1: 5000; es gilt die Innenkante der Begrenzungslinien.

§ 2 Schutzzwecke

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. einen für die geologische Formation des Rhätolias gut ausgeprägten Schluchtwald zu erhalten,
2. die laubholzreichen Waldtypen in ihrer naturnahen Artenzusammensetzung als ungestörten Lebensraum zu sichern,
3. die vorhandenen natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften des Waldes und der Gewässer, einschließlich der besonderen Oberflächengestalt (Schluchtwald) zu bewahren und zu entwickeln,
4. die für den Fortbestand der vorhanden seltenen und schützenswerten Pflanzen- und Tiergemeinschaften erforderlichen Lebensbedingungen zu gewährleisten.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil oder Teile hiervon ohne Genehmigung (§ 5) des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, eine Zerstörung, Veränderung oder Beschädigung hervorzurufen.

Es ist deshalb vor allem verboten;

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie weder anzeigepflichtig noch genehmigungspflichtig sind, ferner Verkaufs- und Ausstellungsstände oder fliegende Bauten im Sinne der Bayerischen Bauordnung aufzustellen;
2. Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
3. Straßen, Wege, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern;
4. Leitungen jeglicher Art zu verlegen oder zu errichten;
5. Sachen im Gelände zu lagern;
6. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen;
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern;
8. Pflanzen einzusetzen oder Tiere auszubringen sowie Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;

9. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
 10. Veränderungen der Artzusammensetzung des Waldes, die dem in § 2 festgelegten Schutzzweck zuwiderlaufen, durch Saat oder Pflanzung herbeizuführen;
 11. Wildfütterungsstellen einzurichten bzw. Wildäcker anzulegen;
 12. Bäume mit Nestern, Horsten oder Höhlen zu fällen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen;
 13. Rodungen durchzuführen;
 14. Bodenaufrisse von umgestürzten Bäumen (Wurzelteller) einzuebnen und Wurzelstöcke aufzuarbeiten;
 15. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand, den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen;
 16. die Verlandungs- oder Röhrichtzonen sowie die Bodengestalt des Teiches (Fl.Nr. 1666, Gemarkung Kalchreuth) zu zerstören, zu beseitigen oder für den Naturhaushalt nachteilig zu verändern; insbesondere durch Entlandungen;
 17. die Teichfläche zu düngen oder chemische Mittel anzuwenden;
 18. den Teich nach dem Abfischen nicht wieder anzustauen;
 19. Grasfische, Silberkarpfen und Marmorkarpfen („asiatische Pflanzenfresser“) in den Teich einzusetzen;
 20. Wohnwagen aufzustellen, zu zelten, zu lagern, Feuer zu machen oder zu grillen;
 21. eine andere als nach § 4 zulässige Nutzung auszuüben.
- (2) Gemäß Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, den Landschaftsbestandteil außerhalb der bestehenden Wege zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer und sonstige Berechtigte.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie die Durchführung der Aufgaben des Jagdschutzes, es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11;
2. die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Bodennutzung unter folgenden Maßgaben:
 - a) es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 15, 16, 17, 18, 19,
 - b) Entlandungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt,
 - c) eine Kalkung des Teiches ist nur in Notsituationen im Sommer im Benehmen mit dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlaubt;
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen unter Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Standortverhältnisse von Extrem- und Trockenstandorten, es gelten jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 10, 12, 13 und 14;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen;

5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit oder zur ökologischen Verbesserung des Schutzgebietes notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
6. Maßnahmen zur Abwendung von nachhaltigen Beeinträchtigungen der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung angrenzender Grundstücke;
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Orshinweisen, Sperzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme im Einvernehmen mit dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt erfolgt.

§ 5 Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt kann im Einzelfall nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlungen genehmigen oder zulassen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Im übrigen gelten Art. 49 Abs. 2 und 3 des BayNatSchG entsprechend.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

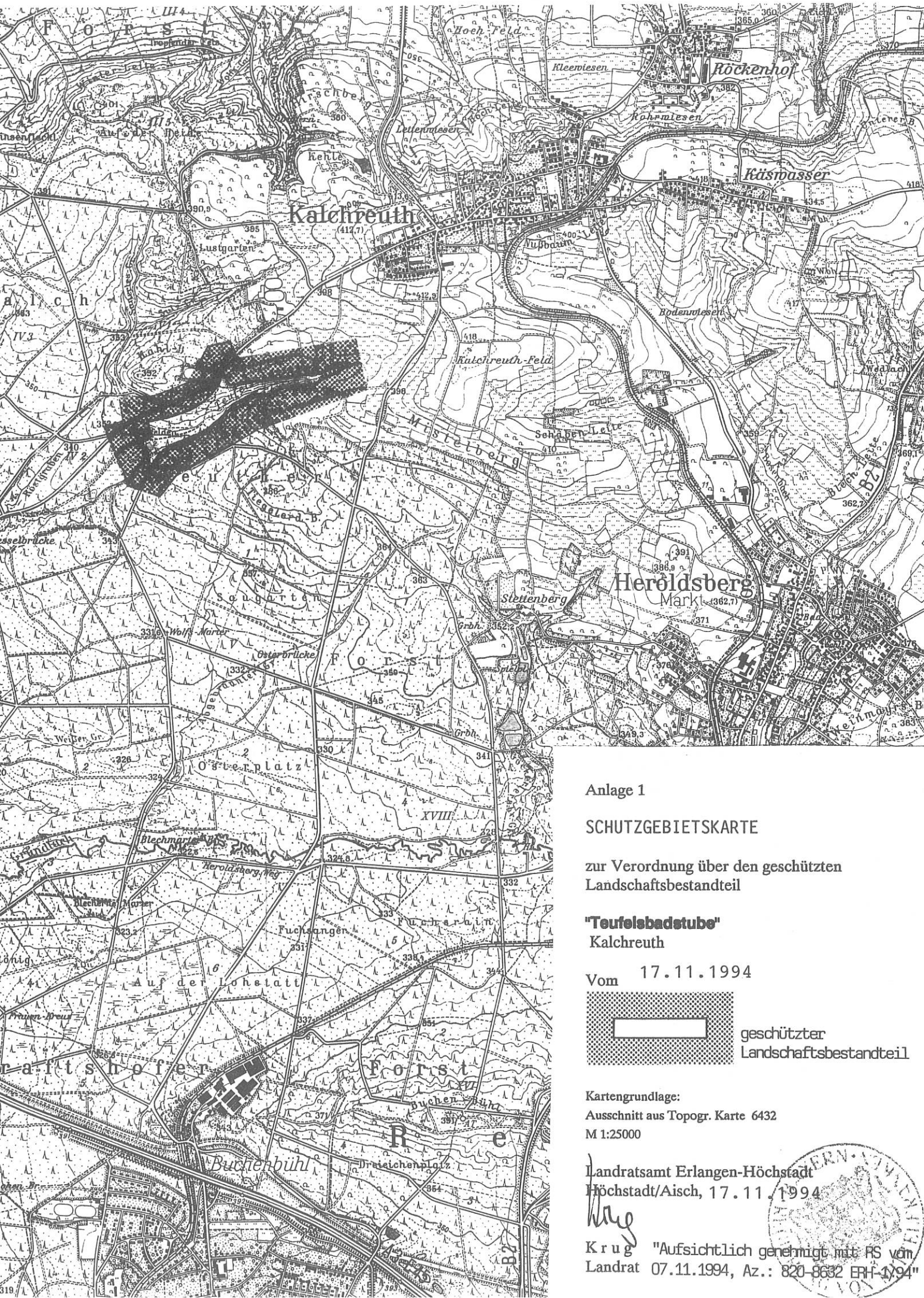
- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 1 Nrn. 1-21 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 des BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Genehmigung im Sinne von § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer dem Verbot des § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Höchstadt/Aisch, 17.11.1994
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

K r u g
Landrat



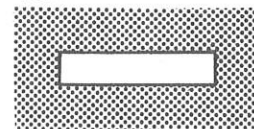
Anlage 1

SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über den geschützten
Landschaftsbestandteil

"Taufelsbadstube"
Kalchreuth

Vom 17.11.1994



geschützter
Landschaftsbestandteil

Kartengrundlage:

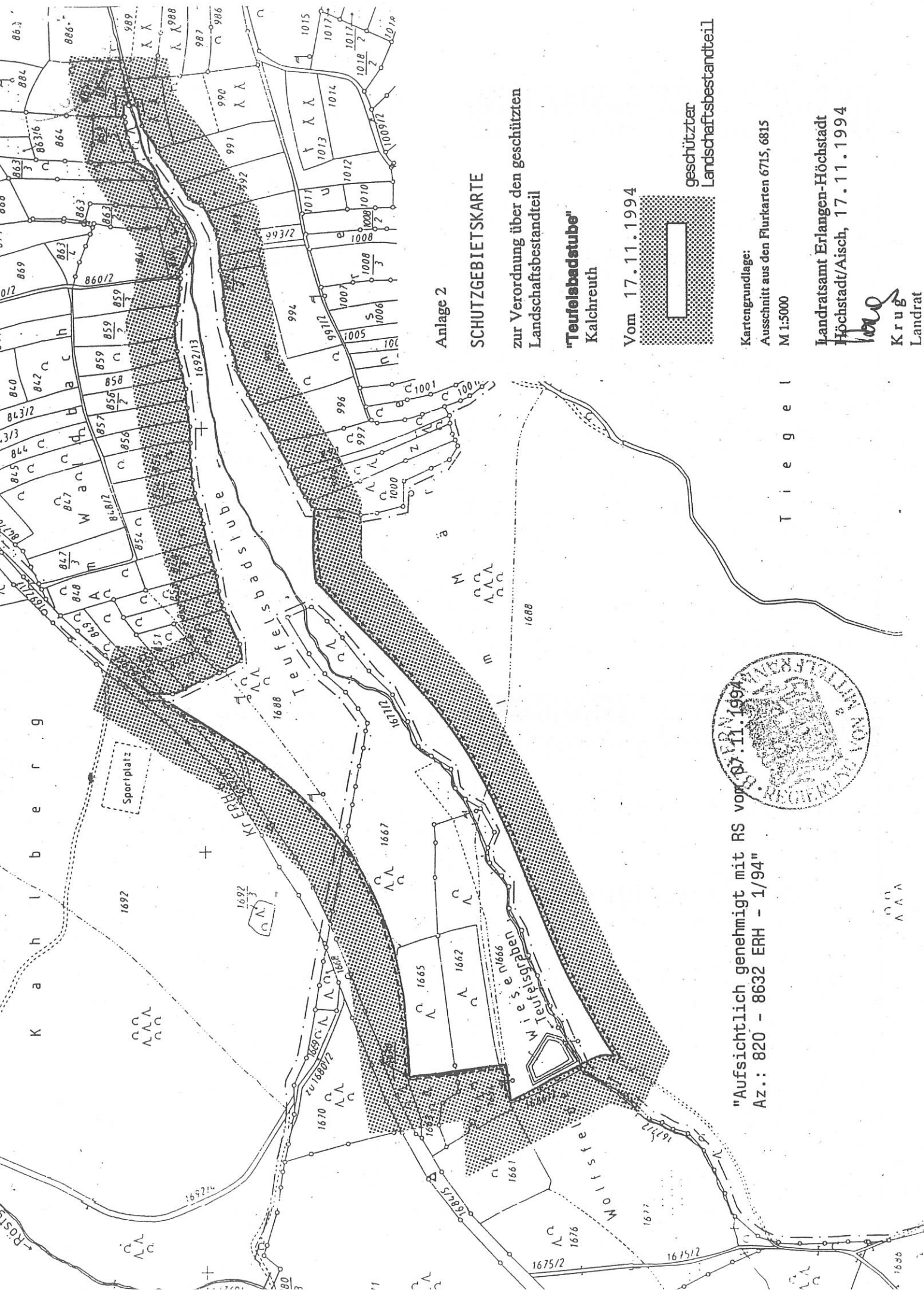
Ausschnitt aus Topogr. Karte 6432
M 1:25000

Landratsamt Erlangen-Höchstädt
Höchstädt/Aisch, 17.11.1994

Krug

Krug "Aufsichtlich genehmigt mit RS vom
Landrat 07.11.1994, Az.: 820-8632 ERH-1/94"





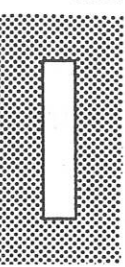
Anlage 2

SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über den geschützten
Landschaftsbestandteil

"Teufelsbadstube"
Kalchreuth

Vom 17.11.1994



Kartengrundlage:
Ausschnitt aus den Flurkarten 6715, 6815
M 1:5000

Landratsamt Erlangen-Höchstädt
Höchstädt/Aisch, 17.11.1994

[Signature]
Krug
Landrat



"Aufsichtlich genehmigt mit RS vom
Az.: 820 - 8632 ERH - 1/94"

T i e g e l